

III.

Von der äusseren Religion und der Kunst.

1. Cultus oder äussere Religion.

§ 62. Der Staat ist ein grosses Kunstwerk des menschlichen Geistes und an seinem Aufbau arbeiten alle Individuen welche das Privatleben erzeugt, erhält und erzieht und welche selbst erst im Staat zur vollen Entwicklung gelangen können (s. oben S. 377 f.). Aber die gesammte praktische Thätigkeit hat ihre Lebenskraft in der theoretischen, die seit der frühesten Zeit aus jener in der Form der Religion hervorgeht und unter dem Schutze der staatlichen Ordnung aus dem Schoosse des Privatlebens Kunst und Wissenschaft als die Blüthen der Humanität hervortreibt (s. oben S. 59 ff.).

Die Religion hat ihren Ursprung nicht im Dogma, sondern im Cultus. Mit staunenden Kinderaugen betrachtet der Mensch in der Urzeit die Welt; er ahnt das Wesen der Dinge, den unendlichen Geist, der in der Welt waltet. Die beseligende Hingabe an diesen Gedanken ist die religiöse Begeisterung, deren Quelle also der göttliche Geist selbst ist: θεὸς ὃς ἐνθουσιάζει. Da das Unendliche nichts Bestimmtes und Begrenztes hat, kann das Göttliche ursprünglich nur als Ein Wesen aufgefasst sein, worauf auch alle Spuren der ältesten Religionsanschauungen hinweisen. Und indem man das Reinmenschliche als göttlicher Natur fühlte, strebte man sich mit der Gottheit in ein reinmenschliches Verhältniss zu setzen, worin alle das Leben leitenden Ideen zum Bewusstsein gelangten (vergl. oben S. 257). Nach der ältesten Auffassung des Menschengeschlechts wird Gott als Vater betrachtet. Mit dieser Vorstellung verbindet sich das Bestreben Gott ähnlich zu werden (vergl. oben S. 420) und zugleich die Liebe, welche einen geistigen Verkehr mit der Gottheit herzustellen sucht (vergl. oben S. 406). Aber diese Liebe ist gepaart mit der Furcht vor dem Herrn der Welt, dessen Dienst man

III. Aeussere Religion u. Kunst. 1. a. Der Cultus als Gottesdienst. 429

sich weihet und dessen Gnade allein der Mensch seine Freiheit verdankt (vergl. oben S. 414). Zugleich erscheint die Unsterblichkeit ursprünglich als eine Rückkehr zur Gottheit (vergl. oben S. 422). Aus allen diesen Vorstellungen entsteht ein System religiöser Handlungen, deren Inbegriff der Cultus ist. Derselbe ist als äussere Religion bestimmt geschieden von der Mythologie, der inneren Religion. Er bleibt als Inbegriff der allgemeinen Normen der Gottesverehrung bis auf einen gewissen Grad unabhängig von dem Gehalt der Mythen. Die Dogmen über Wesen und Eigenschaften, Leben und Thaten der Gottheit, wie sie in den Mythen ihren Ausdruck finden, bilden sich von Anfang an erst auf Grund des Verhältnisses, in welches sich der Mensch zur Gottheit setzt und vermöge dessen er sich diese als höchstes Ideal seiner selbst denkt. Indess wirkt natürlich der Mythos beständig auf den Cultus zurück; denn nach den Dogmen wird sich auch die Art der Gottesverehrung richten.

a. Der Cultus als Gottesdienst.

§ 63. Die grösste Mannigfaltigkeit, Fülle und Lebendigkeit des Cultus erzeugte im Alterthum der Polytheismus. Die Entstehung desselben erklärt sich z. Th. aus einem Abfall vom Monotheismus, indem die mythenbildende Phantasie die verschiedenen Aeussereungen des göttlichen Geistes als Wirkungen selbständiger göttlicher Mächte ausmalte. Die ursprüngliche Einheit wird hierbei insofern festgehalten, als man diese Mächte als Ausflüsse eines Urwesens, als ein Göttergeschlecht ansieht; so blieb bei den Griechen Zeus, bei den Römern Jupiter stets der Vater der Götter und Menschen. (Vergl. oben S. 272.) Verstärkt wurde der Polytheismus aber dadurch, dass der monotheistische Cultus selbst bei den verschiedenen Stämmen der Urzeit einen verschiedenen Charakter trug; jeder Stamm schuf nach Maassgabe seiner Naturanlage und seiner Schicksale, seiner Beschäftigung und Lebensweise seine Gottesidee, die den Cultus bedingte. Die Gottesverehrung fremder Stämme schien dann ganz andern Wesen zu gelten und es bildete sich so eine Vielheit von Stammgöttern, deren Culte später durch die Verschmelzung der Stämme und durch den Verkehr der Völker z. Th. polytheistisch verbunden wurden. Die Griechen verehrten in der historischen Zeit alle dieselben Hauptgottheiten, aber von diesen galt eine jede in einem oder einigen Staaten als einheimisch, ἐγχώριος,

430 Zweiter Haupttheil. 2. Abschn. Besondere Alterthumslehre.

und genoss dann dort eine vorzügliche Verehrung. Zeus ist z. B. in Kreta, Hera in Argos, Athene in Attica, Aphrodite in Kypros, Dionysos in Theben ἐρχώριος. Jeder Staat ist seinen einheimischen Göttern, die der Sage nach in ihm geboren sind oder zu denen er vermöge seiner Urgeschichte in näherer Beziehung steht, zu besonderem Dienste geweiht und zugetheilt. Zu ihnen gehören auch die θεοὶ πατρῶοι und μητρῶοι, d. h. die Familiengötter des Volkes, von welchen dasselbe das Geschlecht seines Stammvaters oder seiner Stammutter herleitet. So ist in Athen Apoll πατρῶος von Allen als Ion's Vater; die einzelnen Familien konnten daneben noch andere πατρῶοι haben, wie die Familie der Kerykes den Hermes. In dorischen Staaten ist Zeus als Vater des Herakles πατρῶος; daher heisst auch bei Platon, Gesetze IX, 881 D Zeus πατρῶος, weil die Gesetze der Fiction nach für Kreta bestimmt sind. Durchweg haben die einzelnen Götter ihre Hauptcultorte in Staaten, die ihrem Charakter entsprechen. Die Dorer verehren vorzugsweise heroische Gottheiten, die Ioner humane; Athene ist Schutzgöttin in allen kunstreichen Staaten, z. B. ausser Athen in Argos und Rhodos;*) die äolischen Staaten bevorzugen lüsterne und schwelgerisch üppige Gottheiten: nirgends z. B. war der Eros- und Dionysosdienst so in Blüthe wie in dem lüsternen Theben. Die θεοὶ ἐρχώριοι gehören zu den θεοὶ πάτριοι, d. h. den angestammten, von Alters her verehrten Göttern des Staates: die Staaten nahmen aber auch in der historischen Zeit noch fremde Gottheiten (θεοὶ ξενικοὶ) auf, indem ungrichische Culte namentlich von den Colonien aus Eingang fanden, wie der des libyschen Ammon.***) In der ächt-hellenischen Zeit tauschten indess hauptsächlich die griechischen Landschaften durch Eroberung oder Verkehr gegenseitig ihre Lokaldienste aus. Diese beruhten zunächst darauf, dass sich die Culte der einzelnen Gottheiten in den verschiedenen Staaten differenzirten, was meist durch verschiedene Beinamen und Attribute bezeichnet wurde. So werden die dorische Artemis Orthosia und die ionische Artemis Munychia wie zwei verschiedene Göttinnen verehrt. Ausserdem gab es überall Lokaldienste untergeordneter Gottheiten, Dämonen und Heroen. Bei Gründung von Colonien wurden die Culte des Mutterstaates in diese verpflanzt. Innerhalb

*) Vergl. *Explicationes Pindari* S. 172.

**) Vergl. Staatshaush. d. Ath. II, S. 132 ff.

III. Aeussere Religion u. Kunst. 1. a. Der Cultus als Gottesdienst. 431

der einzelnen Staaten hatten die Phylen und Demen ihre besonderen Schutzgötter und Stammheroen. Der ganze Staat mit allen seinen Gliederungen stand somit in der Obhut und dem Dienste der Götter. Die Religions- und Staatsgemeinde war identisch und eine Trennung von Kirche und Staat undenkbar; der Staat organisirte und verwaltete den öffentlichen Cult. Doch bestanden neben diesem eine grosse Menge religiöser Institute, welche unabhängig vom Staat, aber von diesem anerkannt und überwacht, durch Religionsgenossenschaften, θιάκοι, oder durch die Frömmigkeit Einzelner gestiftet und erhalten wurden. Es herrschte in dieser Beziehung die grösste Toleranz; Spuren von religiösem Fanatismus finden sich nur in den ältesten Zeiten, besonders in Asien. Auf das strengste bestraft wurde indess die Anfeindung der vom Staate anerkannten und die Ausübung nicht anerkannter Dienste.

Der Cultus durchdrang zugleich das gesammte Privatleben. Der Herd des Hauses war der Hestia heilig; Eigenthum und Familie standen unter dem Schutze der Hausgötter (θεοὶ ἔρκειοι und κτήσιοι), insbesondere des Zeus; dazu konnten — wie erwähnt — noch eigene Stammgötter (θεοὶ πατρῶοι und μητρῶοι) der Familie kommen. Die Ehe, die Geburt der Kinder, der Eintritt der Ephebie, die Leichenbestattung, kurz jedes wichtige Familienereigniss von der Wiege bis zum Grabe war durch Culthandlungen geweiht. Die Geschlechter und Phratrien hatten einen gemeinsamen Cult (θεοὶ φράτορες, γενέθλιοι), ebenso die gewerblichen und gesellschaftlichen Vereinigungen (s. oben S. 412); das ganze Leben erschien so als Dienst der Götter. Es zeigt sich hierin das Streben aller Religion das Irdische mit dem Uebersinnlichen, das Menschliche mit dem Göttlichen zu verknüpfen, so dass Sinnliches und Geistiges eins, jenes durch dies geheiligt wird. Aber da im Alterthum die Sinnlichkeit überwiegt, löst die antike Religion nicht das Sinnliche in das Geistige auf, sondern sie pflanzt das Geistige in das Sinnliche ein und versinnlicht es dadurch. Daher die seltsamen Abwege des Heidenthums, besonders in Bezug auf die aphrodisischen Verhältnisse. Diese wurden als ein Dienst des Eros und der Aphrodite betrachtet, welche dazu nöthigen. Daher die Prostitution in dem babylonischen Cult (Herodot I, 199), daher das Hetärenwesen bei den Hierodulen der Venus Urania. Nicht bloss die Nothwendigkeit, wie Pindar sagt (ὄν δ' ἀνάγκη πᾶν καλόν),

432 Zweiter Haupttheil. 2. Abschn. Besondere Alterthumslehre.

sondern die Religion selbst heiligt die Sinnlichkeit, zu welcher die Natur zwingt.

Der häusliche Gottesdienst wurde seit den ältesten Zeiten von dem Familienvater verwaltet, der Cult der Geschlechter und Stämme von den Aeltesten oder von Auserwählten derselben, der Cult des ganzen Staates lag in der patriarchalischen Zeit dem König ob. Ein eigener Priesterstand bildete sich dadurch, dass die Culte der Stämme und Geschlechter z. Th. zu Staatsculten wurden. Das Priesteramt gehört zu den ältesten erblichen Berufsarten und wird seit den frühesten Zeiten auch von gottbegeisterten Frauen verwaltet. In dem Zeitalter, dessen Charakter durch die sagenhafte Gestalt des Orpheus bezeichnet wird, waren die Priester zugleich Sänger und bewahrten die Urweisheit der Nation. Unstreitig hatten sie in dieser Zeit eine grosse Macht; doch gab es in Griechenland niemals eine Hierarchie, weil die Poesie den Mythos vom Priesterthum befreite. Die zurückgedrängte mystische Weltanschauung der alten Priesterreligion, ein ahnungsvoller Pantheismus, erhielt sich jedoch durch die priesterlichen Geschlechter in einzelnen Culten und die Pythagoreische Philosophenschule, welche an die erneuerte orphische Mystik anknüpfte, behielt stets eine priesterliche Weihe. Die wichtigsten und heiligsten Priesterthümer blieben auch in der geschichtlichen Zeit erblich, wurden indess innerhalb der berechtigten Geschlechter z. Th. durch das Loos vergeben. Die meisten Priester und Priesterinnen wurden aber auf Lebensdauer oder auf eine beschränkte Zeit, oft nur auf ein Jahr, durch das Loos oder durch Wahlen eingesetzt, ja z. Th. wurden die priesterlichen Aemter öffentlich versteigert, was dieselbe Wirkung haben musste wie die Simonie in der christlichen Kirche.*) Uebrigens wirkten bei der Verwaltung und Besorgung der öffentlichen Religionsfeierlichkeiten neben den Priestern eine Reihe von unbesoldeten Staatsbehörden mit, die zu den vornehmsten Stellen gerechnet wurden.**) Die Priester selbst konnten auch zugleich andere öffentliche Stellungen einnehmen

Die erste Aufgabe der gottesdienstlichen Administration war die Herstellung und Pflege der öffentlichen Cultlocalitäten. In der pelasgischen Zeit wurde die Gottheit nach altarischer Weise

*) Vergl. Kl. Schr. IV, S. 337.

**) Vergl. Staatsh. d. Ath. I, S. 302 ff.

III. Aeussere Religion u. Kunst. 1. a. Der Cultus als Gottesdienst. 433

ohne Tempel und Bilder verehrt. Aber heilig waren die Stätten, wo man sich bei der Anbetung dem göttlichen Geiste näher fühlte: man weihte dazu mit Vorliebe hochragende Berggipfel oder geheimnissvolle Grotten oder stille Haine. Frühzeitig mögen an heiligen Bezirken zum Schutz der Heiligthümer, insbesondere der Opfergeräthe und des Priesterschmucks Hütten und hölzerne Gebäude errichtet sein. Noch in der achäischen Heroenzeit, wo den Göttern ein *τέμενός* wie den Königen zugewiesen ist, scheinen jedoch eigentliche Tempel kaum vorhanden gewesen zu sein. An einzelnen Stellen des Homer werden allerdings Tempel erwähnt; also bestanden sie zu der Zeit der Sänger, von welchen jene Stellen herrühren, soweit diese nicht interpolirt sind. Die Tradition von dem alten delphischen Tempelbau, auf welche einige Fragmente des Pindar Bezug haben,*) ist offenbar mythisch; der Ausdruck *λαίνομος οὐδός*, womit Homer das delphische Heiligthum bezeichnet, bedeutet wahrscheinlich nur die Orakelhöhle. Pausanias (II, 31. 6) kennt keine älteren Steintempel als den des Apollon Thearios, welchen Pittheus, der Grossvater des Theseus in Trözen gebaut haben sollte; nach diesem setzt er den Athentempel zu Phokaea und den des pythischen Apoll zu Samos, die doch beide erst nach der ionischen Wanderung gebaut sind. Die Tempel erhielten ihre eigentliche Bedeutung erst durch die Entstehung des Bilderdienstes, da seitdem ihre Cella zur Bergung der Götterbilder bestimmt wurde. Diese sind ursprünglich Symbole der Gottheit, wie Meteorsteine (*βαιτύλια*) und ihnen ähnliche andere Steine (*λίθοι ἀργοί*), wunderbar geformte Hölzer, von denen man oft ebenfalls annahm, dass sie vom Himmel gefallen, dann bestimmtere Symbole, z. B. der Phallos als Bild der zeugenden Naturkraft. Der anthropomorphe Polytheismus schuf die rohen Symbole zu Bildern der göttlichen Gestalt um. Man diene nun den Göttern, indem man symbolisch an ihren Bildern für die Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse sorgte: der Tempel wurde zum Gotteshaus, königlich ausgestattet mit heiligem Grundbesitz und andern Einkünften, deren Ertrag für den Aufwand des Cultus und die Erhaltung der Priester und der für den Tempelhaushalt nöthigen Hierodulen verwendet wurde; das Bild der leiblichen Gottesgestalt wurde heilig behütet, z. Th. durch Ankettung vor räuberischen Händen gesichert, ja

*) *Pindari opera* II, 2. S. 568 ff.

Böckh's Encyklopädie d. philolog. Wissenschaft.

434 Zweiter Haupttheil. 2. Abschn. Besondere Alterthumslehre.

bei manchen Culten gesalbt und gekleidet, symbolisch gespeist und in feierlichen Processionen herumgeführt. In der Regel war jeder Tempel für eine einzelne Gottheit bestimmt; doch gab es auch gemeinsame Heiligthümer mehrerer Götter (θεοὶ σύνναοι, σύνβωμοι). Hierzu gehören die Panthea, d. h. Tempel und Altäre für die Zwölfgötter. Das berühmte römische Pantheon ist eine Nachahmung dieser hellenischen Einrichtung.*) Uebrigens waren Götterbilder und Altäre nicht nur in den Tempeln, sondern auch an andern heilig gehaltenen Stätten, auf den öffentlichen Plätzen, an den Strassen (wie Hermen und Hekateen) und in den Häusern.

Der römische Gottesdienst trägt denselben Grundcharakter wie der griechische. Die ältesten italischen Nationalgötter stimmen von der arischen Urzeit her mit den griechischen überein; der Polytheismus hat sich aber bei den Italern weniger durch die Mythologie als durch den Cultus entwickelt. Insbesondere tritt dies bei den Römern hervor. Hier verschmolzen zunächst in der ältesten Zeit die Culte des sabinischen und latinischen Stammes, wodurch Mars und Quirinus zu Stammgöttern des römischen Volkes wurden. Später kamen etrusische Culte hinzu. Ferner verehrte Rom die Schutzgottheiten der eroberten Städte neben den einheimischen Göttern, wodurch sich der Cult mit der Zeit ausserordentlich erweiterte. Ausserdem aber wurden nicht nur wie bei den Griechen alle Einzelheiten des praktischen Lebens in die Obhut schützender Gottheiten gegeben, sondern diese wurden auch nach ihren Functionen bis ins Speciellste mit Beinamen bezeichnet und da die Gottheiten nicht wie bei den Griechen durch die Mythologie zu individuellen Gestalten ausgebildet wurden, so fasste man die einzelnen Seiten ihrer praktischen Thätigkeit allmählich als ebensoviele göttliche Wesen auf. Daher zweigte sich von den grossen Naturgottheiten eine unübersehbare Menge dämonischer Naturwesen ab, deren Namen nur ihre *potestas* für das praktische Leben bezeichneten und am besten beweisen, wie skrupulös die Römer jeden Akt der natürlichen Lebensentwicklung und der Lebensführung und jeden Gegenstand der praktischen Thätigkeit in den Dienst der Gottheit stellten. Zu einem nicht unbeträchtlichen Theil waren die Götternamen selbst abstracte Bezeichnungen praktischer Ideale,

*) Vergl. *Pindari opera* II, 1, S. 102.

III. Aeussere Religion u. Kunst. 1. a. Der Cultus als Gottesdienst. 435

wie *Pax, Concordia, Fides, Virtus*. Bis zur Zeit der Tarquinier verehrten die Römer ihre Götter ohne Bilder nur unter einfachen Symbolen, wie den Mars unter dem Symbol der Lanze. Die Tarquinier führten erst den griechischen Bilderdienst ein und von dieser Zeit an bis zum 2. punischen Kriege wurden allmählich alle Hauptgottheiten der Griechen als *dii peregrini* eingebürgert, mit denen die analogen einheimischen (*dii patrii*) möglichst identificirt wurden. Seit dem 2. punischen Kriege trat der alten Staatsreligion, welche äusserlich bestehen blieb, die neue nur theilweise damit verschmelzende mythische Religion der Dichter gegenüber, durch welche die alten unplastischen Naturdämonen allmählich zum grossen Theil ganz in Vergessenheit gebracht wurden. Aber auch diese mythische Religion war bereits durch die Philosophie zersetzt, so dass die meisten gebildeten Römer bald darin nur eine anmuthige oder lächerliche Fabel sahen (s. oben S. 290). In der philosophischen Theologie entsprach der alten Staatsreligion am meisten der Pantheismus der Stoiker, wonach die Götter als dämonische Naturwesen nur Wirkungsweisen der Weltseele sind. Eine ähnliche Anschauung fanden die Römer in den mystischen Culten des Orients, welche sich seit der letzten Zeit der Republik im ganzen Reiche verbreiteten. So wurde nun eine vollständige Theokrasie herbeigeführt, indem man in jeder Gottheit nur das Eine unter verschiedenen Namen verehrte göttliche Wesen wiederfand. Die Götter galten als *νομίματα, consuetudines*, und man war eine Zeitlang nicht abgeneigt auch Jesus Christus unter die gangbaren Götter aufzunehmen. Die Christenverfolgungen wurden dadurch hervorgerufen, dass die Christen alle heidnischen Culte als gottlos verwarfen und also die Staatsreligion befeindeten, insbesondere aber sich weigerten dem Bildniss des Kaisers göttliche Ehren zu erweisen. Menschenvergötterung war schon bei den Griechen in der Zeit des peloponnesischen Krieges eingerissen; zuerst wurden dem Lysander von griechischen Städten göttliche Ehren erwiesen und seit Alexander d. Gr. verehrte man in dem Königthum eine göttliche Macht. Es ist dies eine Erneuerung der in der Heroenzeit herrschenden Ansicht, dass die Könige von Zeus stammen, und eine Erweiterung des Heroencults. Die römischen Kaiser knüpften an diese Vorstellungen an, und es wurde in allen Provinzen des Reiches ein gemeinsamer Gottesdienst für die Göttin Roma und den Kaiser angeordnet.

436 Zweiter Haupttheil. 2. Abschn. Besondere Alterthumslehre.

Mehrere griechische Städte, besonders in Kleinasien, zeichneten sich hierbei durch servile Schmeichelei aus; sie drängten sich nach dem Ehrentitel „Küster (νεωκόποι) des Kaisers“. Da nach der alten Staatsreligion jeder Römer unter dem Schutz eines Genius stand, den er als Ausfluss der Gottheit anbetete, so konnte auch in Rom selbst ohne Anstoss der Genius des Kaisers als Schutzgeist der Stadt und des Reichs verehrt werden. Da nun die Manen als göttliche Wesen galten (s. oben S. 422), war es natürlich, dass die Manen der meisten Kaiser durch feierliche Consecration unter die Staatsgottheiten versetzt wurden. Es hängt dies mit der durchgreifenden Trennung des gesammten Sacralwesens in *sacra publica* und *privata* zusammen, die sich bei den Griechen nicht findet. Die Gottheiten des griechischen Hausgottesdienstes gehören zugleich dem Staatscult an; es sind die gemeinsamen Götter in ihrer Beziehung auf das Privatleben. Diesem Verhältniss entspricht bei den Römern ursprünglich der Cult der Penaten, die mit den θεοὶ ἑρκεῖοι und κτήσιοι der Griechen zu vergleichen, aber zu abstracten Schutzgöttern des Hauswesens geworden sind. Von ihnen verschieden sind die Laren, in denen die Gründer der einzelnen Familien göttlich verehrt wurden. Sie entsprechen den θεοὶ πατρῶοι der Griechen; aber jede Familie hat ihre besonderen von den Staatsgöttern verschiedenen Laren. Hierzu kamen viele nur dem Privatleben vorstehende Götter. Die *sacra privata* zerfallen in *sacra gentilitia*, *familiarum* und *singulorum hominum*. Letztere sind ursprünglich Familiensacra, welche durch Erbschaft auf nicht zu der betreffenden Familie gehörige Personen übergegangen, so dass diese nun zu ihrer Verwaltung verpflichtet sind, während die Familiensacra vom *pater familias* verwaltet werden. Zur Besorgung der Gentilsacra bestellten die Geschlechter aus ihrer Mitte eigene *flamines*. Wie bei den Griechen sind nun die Culte der Geschlechter z. Th. zu Staatsculden geworden; z. Th. sind neu eingeführte Culte vom Staat bestimmten Geschlechtern übertragen, die sich durch Cooptation zu religiösen Sodalitäten erweiterten. Nach dem Muster dieser Geschlechtsverbände bildeten sich für den Cult der *dii peregrini* freie, vom Staate anerkannte Genossenschaften. Die öffentlichen Priesterthümer waren Anfangs allein in den patricischen Geschlechtern erblich. Die Priester verwalteten wie bei den Griechen den Gottesdienst sowohl für das ganze Volk als für die einzelnen Abtheilungen desselben (*sacra populi*

III. Aeussere Religion u. Kunst. 1. a. Der Cultus als Gottesdienst. 437

Romani, pagorum, vicorum, curiarum). In der Königszeit verrichtete der König als *pater familias* des Staates den Gottesdienst für diesen; ihm zur Seite standen die *pontifices* als Vertreter der männlichen Mitglieder der Staatsfamilie und die Vestalinnen als Hüterinnen des Staatsheerdes. Die *magni dii* wurden als die Penaten des Staats, die beiden Erbauer Roms als die Laren desselben verehrt; alle *flamines* der einzelnen *Sacra* waren dem Collegium der *pontifices* untergeordnet, welches ausserdem die Vorschriften für die Privatsacra festsetzte. Das ganze *ius divinum*, das frühzeitig in den Pontificalbüchern verzeichnet wurde, war geheim und wurde nach den Aussprüchen der *pontifices* vom Staat gehandhabt. Da nun der König an der Spitze des *collegium pontificum* stand, war das ganze Sacralwesen einheitlich geordnet, und das Priesterthum wurde als das wirksamste politische Werkzeug benutzt. Als solches kam es nach Abschaffung der Königswürde ganz in die Hände der Patricier; man behielt nun, wie in den griechischen Republiken, den Königstitel nominell für die Verwaltung solcher *Sacra* bei, welche früher dem König allein zustanden; das höchste Priesteramt dagegen wurde das des *Pontifex Maximus*. Wegen der politischen Bedeutung der obersten Priesterwürden erstrebten in dem Ständekampfe die Plebejer den Zutritt zu denselben, der ihnen durch die *lex Ogulnia* (300 v. Chr.) gewährt wurde. Seitdem wurden die höchsten geistlichen Stellen zu Staatsämtern, die man entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit bekleidete und die auch allmählich wie die übrigen Aemter durch Wahl besetzt wurden. Eine Anzahl angesehener Priesterthümer blieb indess beständig an patricische Geschlechter gebunden; doch wurden diese nach dem 2. punischen Kriege den Patriciern selbst lästig, weil ihre Inhaber von der Bekleidung anderer Staatsämter ursprünglich ganz und später doch immer theilweise ausgeschlossen waren und keine politische Macht ausüben konnten. Daher blieben diese Stellen oft lange unbesetzt und wurden erst durch das Kaiserthum wieder zu höherem Ansehen erhoben. Die Kaiser vereinigten in sich wieder die höchste weltliche und geistliche Gewalt, indem sie das Amt des *Pontifex Maximus* für sich in Anspruch nahmen. Erst Gratian legte dasselbe (382) nieder, und es lebte später in dem Pabstthum wieder auf.